

Bonn, 16.12.2022

Bebauungsplan 6122-1 Grootestraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung im o.a. Verfahren und geben wie folgt Stellung ab.

Zunächst kritisieren wir die unzureichende Bereitstellung von Informationen im uns gemeldeten Freigabelink¹. Insbesondere ist es unverständlich, daß für die Beurteilung wesentliche Daten über die Betroffenheit der Wechselkröte von dem Vorhaben - die Artenschutzprüfungen (ASP) I und II - dort nicht zur Verfügung gestellt wurden, obwohl diese - gemäß Recherchen im ALLRIS - grundsätzlich öffentlich zugänglich sind. Die im oben angegebenen Link (inzwischen nicht mehr zugänglich) zur Verfügung gestellten Daten beschränkten sich auf drei Dateien (Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung; Beteiligungsplan; Übersichtsplan).

Zum Baukonzept:

Mit dem Vorhaben ist die Absicht verbunden, neben Gebäuden für Geschloßwohnungen auch Reihenhäuser - für 41 Wohneinheiten - zu erstellen. Und dies, obwohl lt. DS 211142 (Zielbeschluss über die Entwicklung eines gemischt genutzten Quartiers zwischen Kölnstraße und Schlesienstraße im Ortsteil Buschdorf, Stadtbezirk Bonn) "... in Bonn aufgrund des fortschreitenden demographischen Wandels mit einer starken Zunahme von 1- und 2-Personen-Haushalten mit über 60-Jährigen zu rechnen" ist.

Bei dem geplanten Baugebiet handelt es sich um kein "autofreies" Viertel, da Quartiersgaragen bereitgestellt werden. Mithin wird kein Anreiz gegeben, auf den Besitz eines Autos zu verzichten. Die dargestellte ökologische Wertigkeit wird nicht erreicht, wenn der MIV insgesamt nicht drastisch verringert wird. Der kommunale Handlungsspielraum bezüglich der Bereitstellung von Stellplätzen für den Motorisierten Individualverkehr (MIV) wurde nicht genutzt. Anstelle des Baus von Quartiersgaragen für den MIV ist es gemäß dem Bauordnungsrecht in NRW möglich, z.B. über Ablösebeträge von der Pflicht zur Bereitstellung solcher Stellplätze zu befreien. Somit könnte ein weitgehend autofreies Viertel entstehen, so wie es z.B. in Hannover² im Entstehen begriffen ist, für welches zudem noch Vorgaben bezüglich der maximalen Wohnfläche pro Person bestehen.

Zum Artenschutz:

In Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis wurden und werden durch verschiedene Projekte die Rest-Populationen der Wechselkröte gefährdet. Gemäß dem EuGH-Urteil vom 07.09.2004 (Rs. C-127/02³) sind die Auswirkungen eines Vorhabens auch in der Zusammenschau mit anderen Vorhaben zu bewerten und einzuschätzen. Diese dringend erforderliche gemeinsame Betrachtung, Bewertung und Abschätzung aller schon durchgeführten und geplanten Vorhaben in ihrer Wirkung auf die Wechselkröte ist aber nicht erkennbar. Die Wechselkröte befindet sich in der Niederrheinischen Bucht am nordwestlichen Rand ihres Verbreitungsgebietes, Bestandsrückgänge an den Arealrändern sind belegt.

¹<https://databox.bonn.de/#/public/shares-downloads/VBvD9rqPkS1Tg4EPUjmpoe7GgIo2972p>

²<https://sdg21.eu/db/ecovillage-hannover>

³<http://www.naturschutzrecht.eu/eugh-urteil-vom-792004-rs-c-12702-herzmuschelfischer/>

Die ASP II (S. 3) gibt an: "Langjährige Vorkommen der Wechselkröte auf der Planfläche sind bereits im Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens im Band 1 dokumentiert (HACHTEL ET AL. 2011)." Daraus kann der Schluß gezogen werden, daß ein seit mehr als 10 Jahren besiedelter Lebensraum einer FFH-Art, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, durch das Bauvorhaben vernichtet werden soll, trotz bisher weitgehend fehlgeschlagener CEF-Maßnahmen im Rahmen vorheriger Eingriffe in den Lebensraum der Wechselkröte.

Schon durch den Bau der L 183n wurde ein massiver Eingriff in die Lebens- und Ruhestätte der Wechselkröte durchgeführt. Infolgedessen ist durch das Bauvorhaben eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes - sowohl in der atlantischen als auch in der kontinentalen biogeographischen Region als "ungünstig" eingestuft - zu erwarten. Ein dringend notwendiges, kommunenübergreifendes bzw. landesweites Konzept zur Sicherung der Restvorkommen der Wechselkröte in NRW liegt bislang nicht vor.

Auch wenn, lt. ASP II (S. 10), nicht das gesamte Plangebiet (ca. 45.000 m²) den Wechselkröten einen geeigneten Lebensraum bietet, so ist doch - auch unter Einbeziehung der Informationen aus dem Artenschutzkonzept Bonn Nord-West - ein großer Teil davon als solcher anzusehen. Laut dem "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring" ist für die Wechselkröte ein Flächenausgleich 1:1 durchzuführen. Diese Vorgabe wird durch die im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans vorgesehene CEF-Maßnahme nicht erfüllt: Die Größe der angegebenen Kompensationsflächen von zusammen ca. 13.000 m² reicht nicht aus, dem großen Aktionsraum der Wechselkröte (bis zu \geq 1.000 m um das Laichgewässer) gerecht zu werden.

Ebenfalls ist nicht erkennbar, daß die im Artenschutzkonzept Bonn Nord-West geforderten Querungshilfen zur Überwindung der Wanderungsbarrieren (1 x Grootestraße, 4 x L 183n, 1 x Hohe Straße) angelegt wurden. Um der Gefahr einer genetischen Verarmung der Bonner Bestände der Wechselkröte entgegenzuwirken, ist aber eine Vernetzung mit den Populationen auf Bornheimer Gebiet notwendig. Dies wäre auch im Hinblick auf das Potential der Wechselkröte, bei sich verschlechternden Bedingungen neue Lebensräume zu erobern, von Bedeutung.

In der ASP II (S. 17) wird - um den Erfolg der Ausgleichsmaßnahme zu gewährleisten - gefordert, einen Schutzzaun mit abschließbarem Tor um die Maßnahmenflächen herum aufzustellen. Das ist bis heute (zumindest auf der Maßnahmenfläche 1) nicht geschehen.

Die Fokussierung der ASP II auf wenige Arten (Rebhuhn, Feldlerche, Nachtigall) beruht offensichtlich auf einer unzureichenden ASP 1. Z.B. wurde - gemäß dem Portal www.ornitho.de - im Jahr 2021 die in NRW stark gefährdete (und sogenannte "planungsrelevante Art") Wachtel im Untersuchungsgebiet (westlich der Kleingartenanlage) gesichtet (durch Biologische Station Rhein-Sieg), ebenso die aufgrund ihrer im Kurzeittrend starken Abnahme auf der Vorwarnliste (NRW und Niederrheinische Bucht) stehende Klappergrasmücke.

Die Aussage im Dokument zu den Allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung (201805-04, S. 12) "Südlich grenzt das Plangebiet an das schutzwürdige Biotop BK-5208-504 an" ist nur formal richtig. Dieser Biotop (Wiesenbrache an der Mörikestrasse, Größe ca. 0,7 ha) mit den zum Zeitpunkt der Erhebung wertbestimmenden Merkmalen "hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll für Schmetterlinge" wurde in seinem Nordteil schon vor mehr als 20 Jahren, die Restfläche südlich der Mörikestraße schließlich vor wenigen Jahren der Bebauung geopfert.

Im Artenschutzkonzept Bonn Nord-West wird festgestellt (S. 39): "Obwohl sowohl auf Bornheimer, Alfterer und auch Bonner Gebiet bereits Maßnahmen für die Wechselkröte umgesetzt wurden, wie Anlage von Laichgewässer und Offenlandpflege, sind die Aussichten für die Wechselkrötenpopulation auf Bonner Stadtgebiet infolge von Lebensraumverkleinerung und Verinselung sowie sehr intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und Verlust von Laichgewässern nicht gut. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population ist wahrscheinlich." Weiter heißt es (S. 39): "... Da mehrere zur Kompensation der Lebensraumverluste in den letzten Jahren extra angelegte Laichgewässer im Untersuchungsraum 4 "Restflächen Dransdorf Nordwest" kein Wasser halten und damit ihre Funktion nicht erfüllen, sind diese schnellst möglich abzudichten und wiederherzustellen. Entsprechendes gilt für die Sukzessionsfläche südlich von Buschdorf. Nach älteren Luftbildern wurden auch hier 4 Amphibiengewässer angelegt. Diese erfüllen aktuell mangels angemessener Pflege nicht ihre Funktion und müssen ggf. wiederhergestellt werden."

Diese Aussagen belegen das Scheitern bisheriger CEF-Maßnahmen. Damit bestehen weiterhin die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Das Artenschutzkonzept Bonn Nord-West fordert (S. 10) unter den Maßnahmen für die Wechselkröte: "... Erhaltung aller bekannter Standorte ...".

Es ist fraglich, ob angesichts dieser festgestellten gravierenden Mängel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen erfolgreichen Bewältigung der Folgen der Eingriffe den neuerlichen CEF-Maßnahmen ein besserer Erfolg beschieden sein wird. Die Planungsunterlagen zu dem neuerlichen Eingriff lassen eine Aussage - bis auf eine nicht weiter belegte Passage bezüglich der Ausgleichsmaßnahme "Eine Akzeptanz der Maßnahme durch die Kröten konnte durch ein Monitoring der biologischen Station bereits bestätigt werden" (Mitteilungsvorlage DS 201805-04, S. 14) - hinsichtlich Nachvollziehbarkeit vermissen. Nähere Angaben - sei es quantitativer, räumlicher oder zeitlicher Art; Entwicklungsstadien etc. - fehlen vollständig. Gemäß Artenschutzkonzept Bonn Nord-West war die Fläche im Wasserfeld schon vor Anlage der Ausgleichsfläche von Wechselkröten besiedelt, insofern kann ohne zusätzliche Informationen bezüglich der Umsetzung der CEF-Maßnahme der angegebene Erfolg dieser Maßnahme - als gesetzliche Voraussetzung für die geplante Baumaßnahme - nicht nachvollzogen werden.

Schlußfolgerungen und Forderungen:

Die Gefahr der weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Bonner Population der Wechselkröte ist akut gegeben. Dies ist auch vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtungen nicht akzeptabel. Ebenso ist ein weiterer Verlust an landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht hinnehmbar. Die Versiegelung von für die menschliche Ernährung vorgesehenen Flächen zugunsten wirtschaftlicher Interessen halten wir für unverantwortlich. Bauvorhaben dieser Dimension tragen zu Konfliktförderung, Ernährungskrise und Biodiversitätsverlust bei.

Die Aussage auf S. 7 des Dokuments DS 211142 (Zielbeschluss über die Entwicklung eines gemischt genutzten Quartiers zwischen Kölnstraße und Schlesienstraße im Ortsteil Buschdorf, Stadtbezirk Bonn): "Die erhebliche Anzahl parallel laufender Verfahren und Projekte mit einer unterschiedlichen Bedeutung für die Gesamtstadt erfordert eine Prioritätensetzung." läßt vermuten, daß die Stadt Bonn nicht willens ist, das Ziel der Null-Flächen-Versiegelung, wie es z.B. der Sachverständigenrat für Umweltfragen in seinem Gutachten aus dem Jahre 2016⁴ für spätestens 2030 fordert, auf lokaler Ebene umzusetzen.

⁴https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2016_Umweltgutachten_HD.html

Wir halten es für notwendig, Kompensationspotentiale zur Entsiegelung zu erfassen, wie sie z.B. die Stadt Berlin⁵ aufgestellt hat. Des Weiteren wird die Stadt Bonn aufgefordert, eine Strategie zur Netto-Null-Versiegelung mit dem Zeithorizont 2030 aufzustellen, wie sie kürzlich z.B. in Leipzig⁶ gefordert wurde. Wir fordern eine Überarbeitung des Bebauungsplans im Sinne einer flächensparenden Planung, eine wirksame, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Umsetzung der CEF-Ausgleichsmaßnahmen, sowie eine vollständige quantitative Kompensation der zur Versiegelung vorgesehenen Flächen durch entsprechende Entsiegelungsmaßnahmen im Bonner Stadtgebiet.

Der BUND lehnt den Bebauungsplan in der vorliegenden Fassung ab.

Mit freundlichen Grüßen

 (BUND KG Bonn)

⁵<https://daten.berlin.de/datensaetze/entsiegelungspotenziale-umweltatlas-wms>

⁶<https://www.l-iz.de/politik/leipzig/2022/09/der-stadtrat-tagte-leipzig-soll-bis-2030-die-netto-null-versiegelung-anpeilen-472115>